# Geschäftsanweisung

zur Erfassung und Verwendung von Daten der Adoptionsvermittlungsstelle

Grundsätzlich unterliegt jede/r Mitarbeiter/in des Amtes für Jugend und Schulen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und hat die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes zu beachten. Im Rahmen der Sachbearbeitung dürfen Daten an Personen und Institutionen nur für den jeweiligen Zweck und unter Anwendung der Bestimmungen des Datenschutzes übermittelt werden.

Mit Beginn der Erfassung von Vorgängen der Adoptionsvermittlungsstelle in PROSOZ 14plus soll mit dieser Geschäftsanweisung ausdrücklich auf die Beachtung dieser Vorschriften hingewiesen und die Verfahrensweise beschrieben werden.

## 1. Zuständigkeit

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist für alle laufenden Jugendhilfemaßnahmen zuständig, sofern es sich bei dem betroffenen jungen Menschen um ein Adoptivkind handelt oder eine Adoption vorbereitet wird. Sobald bekannt wird, dass diese Voraussetzungen vorliegen, ist der PROSOZ 14plus - Vorgang im Sachgebiet Adoptionsvermittlung (51.22) anzulegen und dort die Einleitung oder Weiterführung von Hilfen vorzunehmen. Die Fallverantwortung des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder Pflegekinderdienstes endet zum gleichen Zeitpunkt.

## 2. Zusätzliche Beteiligtenarten

In PROSOZ 14plus - Vorgängen werden neben dem jungen Menschen in allen Sachgebieten Personen mit der Beteiligtenart "Mutter" und "Vater" im jeweiligen Vorgang erfasst. Sofern ein Vorgang in der Adoptionsvermittlungsstelle angelegt ist, werden zusätzliche Beteiligtenarten verwendet. Bei Wirksamwerden einer Adoption wird durch Änderung der Beteiligtenart

* die bisher als "Vater" erfasste Person mit der Beteiligtenart "Voradoptiver Vater"
* die bisher als "Mutter" erfasste Person mit der Beteiligtenart "Voradoptive Mutter"
* die bisher als "Stiefvater" erfasste Person mit der Beteiligtenart "Voradoptiver Stiefvater"
* die bisher als "Stiefmutter" erfasste Person mit der Beteiligtenart "Voradoptive Stiefmutter"

versehen.

Die Änderung der Beteiligtenart wirkt sich auf alle Vorgänge dieses jungen Menschen - gleich in welchem Sachgebiet - aus. Dies ist zwingend notwendig, weil diese Personen am Geldverkehr beteiligt waren oder sind und deren Buchungsinhalte nicht verloren gehen dürfen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle wird in ihrem Vorgang bei Wirksamwerden der Adoption die sodann als "Vater" und "Mutter" geltenden Personen zusätzlich erfassen.

Damit diese Personen - sofern notwendig - auch in den anderen Sachgebieten als Eltern erfasst werden können, sind die entsprechenden Informationen (Name, Adresse, Personendaten) durch die Adoptionsvermittlungsstelle bei Wirksamwerden einer Adoption an die anderen mit dem jungen Menschen befassten Sachgebiete aktiv weiterzugeben.

Über die vorbezeichneten Beteiligtenarten hinaus sind für die korrekte Kennzeichnung von weiteren Vorgangsbeteiligten folgende neue Beteiligtenarten verfügbar:

* Adoptivbruder
* Adoptivschwester

## 3. Verwendung der Beteiligtenart "Adoptionsbewerber"

Zusätzlich zu den unter 2. genannten neuen Beteiligtenarten steht für (Ehe-)Paare, die sich um ein Adoptivkind bewerben, die Beteiligtenart "Adoptionsbewerber" in PROSOZ 14plus zur Verfügung. Diese Beteiligtenart kann über das Modul "Anbieter - Pflegestellen" durch die Adoptionsvermittlungsstelle den Adressdatensätzen entsprechender Paare zugeordnet werden. In der Regel wird diese Beteiligtenart verwendet, wenn noch keine Zuordnung zu einem Adoptivkind erfolgt ist.

Die durch die Zuordnung der Beteiligtenart "Adoptionsbewerber" entstehende Kenntnis, dass es sich bei einer Person oder einem (Ehe-)Paar um Adoptionsbewerber - oder im späteren Verlauf um Adoptiveltern - handelt, darf ohne Zustimmung der Adoptionsvermittlungsstelle nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Amtes 51 weitergegeben werden.

## 4. Kenntnisnahme durch Vorgangssuche

Technisch bedingt ist jeder PROSOZ 14plus - Benutzer im Amt 51 in der Lage, durch die Vorgangssuche festzustellen, für welchen jungen Menschen im Sachgebiet 51.22 (Adoptionsvermittlung) ein Vorgang vorhanden ist. Auch durch die Suche nach den unter 1. und 2. genannten Beteiligtenarten kann die Feststellung erfolgen, welche Person mit einem Adoptionsvorgang verknüpft ist. Weitergehende Informationen - etwa zu den Inhalten der Adoptionsvermittlung - sind in der Vorgangssuche durch Mitarbeiter außerhalb der Adoptionsvermittlung nicht aufrufbar.

Die aus der Vorgangssuche oder Adressbearbeitung gewonnene Kenntnis, dass es sich um ein Adoptivkind oder Adoptivbewerber usw. handelt, darf ohne Zustimmung der Adoptionsvermittlungsstelle keinen Personen oder Institutionen außerhalb des Amtes 51 bekannt gegeben werden.

## 5. Zugriffsrechte

Innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes/der Sonderdienste sind gegenseitige Zugriffsrechte eingeräumt. Jede/r Benutzer aus diesen beiden Bereichen kann auf sämtliche Vorgangsinhalte aus dem jeweiligen anderen Bereich zugreifen.

Die Bereiche der Adoptionsvermittlungsstelle sind hiervon ausgenommen. Über die Vorgangssuche hinaus ist durch andere Sachgebiete kein Zugriff auf Vorgangsinhalte der Adoptionsvermittlung möglich. Der gegenseitige Zugriff im Vertretungsfall ist nur innerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle möglich.

Neben der Systemadministration hat die Jugendamtsleitung, die Sachgebietsleitung des Sozialen Dienstes sowie jede Gruppenleitung im Sozialen Dienst vollen Zugriff auch auf die Vorgangsinhalte der Adoptionsvermittlungsstelle.

## 6. Bereitschaftsdienst

Wird im Rahmen der Tätigkeit im Bereitschaftsdienst festgestellt, dass detaillierte Informationen zu einem jungen Menschen oder dessen Bezugspersonen nur im Bereich der Adoptionsvermittlung vorliegen, ist die Information, dass es sich um Adoptivkind handelt, keinesfalls an Personen oder Institutionen außerhalb des Amtes 51 weiterzugeben.

Im weiteren Tätigwerden im Rahmen des Bereitschaftsdienstes ist so zu verfahren, als würden keine detaillierteren Fallinformationen vorliegen. Sollte im Einzelfall dennoch zwingend eine Einsichtnahme in die Vorgangsinhalte der Adoptionsvermittlung notwendig sein, ist ein Mitarbeiter der Adoptionsvermittlung zu kontaktieren oder bei der Amts-, Sachgebiets- oder Gruppenleitung der entsprechende Vorgang aufzurufen.

Die weitere Bearbeitung der Angelegenheit ist sodann unverzüglich durch die Adoptionsvermittlungsstelle vorzunehmen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hofheim, den 07.10.2013

gez.

(Thilo Schobes)

Amtsleiter